

# **1. Änderung der Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Stadt Kempen (Parkgebührenordnung) vom 07.04.2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kempen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 3 festgesetzt.
- (3) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (4) In dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 2).

## **§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeit**

- (1) Parkgebühren werden nach der angegebenen zeitlichen Staffelung auf den in der Anlage 2 aufgeführten Parkplätzen wie folgt erhoben:
  - montags bis freitags                    09:00 Uhr – 18:00 Uhr
  - samstags                                    09:00 Uhr – 16:00 Uhr
  - sonn- und feiertags                    frei
- (2) Bei defektem Parkscheinautomaten ist die Parkzeit für zwei Stunden mit Parkscheibe auf den in der Anlage 2 aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

## **§ 3 Gebührenhöhe und Geltungsbereich**

- (1) Die Parkgebühr für die in der Anlage 2 aufgeführten Parkplätze wird auf 1,50 Euro je Stunde festgesetzt. Diese Parkgebühr kann auch anteilig für eine kürzere Parkdauer entrichtet werden. Bei einer Gebührenstaffelung von je angefangenen 12 Minuten ergibt sich ein Mindestbetrag von 0,30 € als Parkgebühr.

- (2) Für die Höchstparkdauer von 4 Stunden wird eine Gebühr von 6,00 Euro erhoben.
- (3) Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist eine Verkürzung oder Verlängerung der gebuchten Parkdauer jederzeit möglich.
- (4) Parkscheine sind nur für den unmittelbar angrenzenden Parkraum gültig.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Elektrofahrzeuge sind während des Ladevorgangs von der Entrichtung der Parkgebühr befreit, wenn diese nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (EmoG) und der Fahrzeug Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Parkfläche in der gebührenpflichtigen Parkzeit (§ 2 Abs. 1).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.04.2022

Gez.

(Dellmans)  
Bürgermeister

<b>Anlage</b>		
<b>Parkplatz</b>	<b>Lage</b>	<b>gebührenpflichtig / Parkscheibenpflicht</b>
<b>P 1</b>	Heilig-Geist-Straße / Mühle	gebührenpflichtig
<b>P 2</b>	Oelstraße	gebührenpflichtig
<b>P 3</b>	Heilig-Geist-Straße	gebührenpflichtig
<b>P 4</b>	Umstraße	gebührenpflichtig
<b>P 5</b>	Rabenstraße	gebührenpflichtig
<b>P 6</b>	Edeka / Aldi	Parkscheibenpflicht
<b>P 7</b>	Hessenring	gebührenpflichtig
<b>P 8</b>	Viehmarkt	gebührenpflichtig
<b>P 9</b>	Burg / Thomasstraße	gebührenpflichtig
<b>P 10</b>	Volksbank / Orsaystraße	gebührenpflichtig
<b>P 11</b>	Moorenringgasse / Am Bahnhof	gebührenpflichtig
<b>P 12</b>	Sparkasse / Orsaystraße	Parkscheibenpflicht
<b>P 13</b>	Orsaystraße	gebührenpflichtig
<b>P 14</b>	Wambrechiesstraße	gebührenpflichtig
<b>P 15</b>	Franziskaner Straße / Burgwall	gebührenpflichtig
<b>P 16</b>	Kuhtor	gebührenpflichtig
<b>P 17</b>	Neustraße	gebührenpflichtig
<b>P 18</b>	Schorndorfer Straße	-